DEUTSCHES PATENT- UND MARKENAMT
80297 München
Telefon: +49 89 2195-0
Telefax: +49 89 2195-2221
Telefonische Auskünfte: +49 89 2195-3402
Internet: http://www.dpma.de

Zahlungsempfänger:
Bundeskasse Halle/DPMA
BBk München 700 010 54 (BLZ 700 000 00)
BIC (SWIFT-Code): MARKDEF1700
IBAN: DE84 7000 0000 0070 0010 54

- Dienststelle Jena -
07738 Jena
Telefon: +49 3641 40-54
Telefax: +49 3641 40-5690
Telefonische Auskünfte: +49 3641 40-5555

- Technisches Informationszentrum Berlin -
10958 Berlin
Telefon: +49 30 25992-0
Telefax: +49 30 25992-404
Telefonische Auskünfte: +49 30 25992-220

Merkblatt
Das Register anonymer und pseudonymer Werke beim Deutschen Patent- und Markenamt

A. Angaben zur Literatur

- Urheberrechtsgesetz vom 9. September 1965, abgedruckt zum Beispiel in: Schönfelder, Heinrich, Deutsche Gesetze, Textsammlung, Loseblattsammlung, München, Nr. 65
- Verordnung über das Register anonymer und pseudonymer Werke (WerkeRegV) vom 18. Dezember 1965, abgedruckt zum Beispiel in: Hillig, Hans-Peter (Hrsg.), Urheber- und Verlagsrecht, Beck-Texte im dtv, 12. Auflage 2008, Nr. 3
- Fromm, Friedrich Karl / Nordemann, Wilhelm, Urheberrecht, Kommentar, 10. Auflage Stuttgart usw. 2008
- Schricker, Gerhard (Hrsg.), Urheberrecht, Kommentar, 3. Auflage München 2006

Dieses Merkblatt enthält allgemeine rechtsunverbindliche Informationen und erläutert die Voraussetzungen für eine Eintragung in das Register anonymer und pseudonymer Werke. Es kann kostenlos beim Deutschen Patent- und Markenamt bestellt werden.

B. Allgemeine Ausführungen zum Register anonymer und pseudonymer Werke

Das Register anonymer und pseudonymer Werke wird gemäß § 138 Absatz 1 Urheberrechtsgesetz (UrhG) beim Deutschen Patent- und Markenamt geführt.

I. In das Register anonymer und pseudonymer Werke können nur *geschützte Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst* i.S. des § 2 UrhG eingetragen werden. Zu den geschützten Werken gehören insbesondere Sprachwerke, Werke der Musik, Werke der bildenden Künste, Lichtbildwerke, Filmwerke und Ähnliches (§ 2 Absatz 1 UrhG). Werke im Sinne des Urheberrechtsgesetzes sind nach § 2 Absatz 2 UrhG nur *persönliche geistige Schöpfungen.*

II. In das Register anonymer und pseudonymer Werke können nur Werke eingetragen werden, die bereits *veröffentlicht* worden sind (§ 66 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 2 UrhG, § 1 Absatz 2 der Verordnung über das Register anonymer und pseudonymer Werke (WerkeRegV)). Das Werk muss anonym oder unter einem Pseudonym veröffentlicht worden sein (§ 66 Absatz 1 UrhG).

III. Das Urheberrecht *erlischt siebzig Jahre nach dem Tod* des Urhebers (§ 64 UrhG), bei mehreren Miturhebern nach dem Tod des längstlebenden Miturhebers (§ 65 UrhG).

Ist der wahre Name des Urhebers unbekannt, kann der Todestag des Urhebers für den Beginn der Schutzdauer nicht festgestellt werden.

Die Schutzdauer der §§ 64, 65 UrhG verkürzt sich deshalb bei Urhebern, deren Werke anonym (d.h. ohne Urheberbezeichnung) bzw. unter Verwendung eines Pseudonyms (d.h. eines Decknamens) veröffentlicht worden sind. In diesen Fällen erlischt das Urheberrecht siebzig Jahre nach der *Veröffentlichung* oder der *Schaffung* des Werkes, wenn das Werk innerhalb dieser Frist nicht veröffentlicht worden ist (§ 66 Absatz 1 UrhG).

IV. Wird innerhalb von siebzig Jahren nach der Veröffentlichung *anonymer oder pseudonymer* Werke der wahre Name des Urhebers zur Eintragung in das Register anonymer und pseudonymer Werke (§ 138 UrhG) angemeldet (wobei dort der bürgerliche Name des Urhebers vermerkt wird), so berechnet sich die Dauer des Urheberrechts nach den §§ 64 und 65 UrhG (§ 66 Absatz 2 Satz 2 UrhG).

Der Urheberrechtsschutz entsteht kraft Gesetzes unmittelbar mit der Schöpfung eines Werkes. Die Eintragung in das Register anonymer und pseudonymer Werke begründet daher *nicht* den urheberrechtlichen Schutz eines Werkes. Das Register anonymer und pseudonymer Werke wird beim Deutschen Patent- und Markenamt *nur* aus dem Grund geführt, um auf anonyme oder unter einem Pseudonym veröffentlichte Werke die Regelschutzdauer der §§ 64, 65 UrhG anwenden zu können.

C. Voraussetzungen für die Eintragung in das Register anonymer und pseudonymer Werke

I. In das Register anonymer und pseudonymer Werke eingetragen werden kann nur, wer einen entsprechenden Antrag stellt, der vom Urheber schriftlich beim Deutschen Patent- und Markenamt einzureichen ist (§ 138 Absatz 5 UrhG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 WerkeRegV). Ein Antragsformular gibt es hierzu nicht. In dem Antrag sind anzugeben (§ 1 Absatz 2 WerkeRegV):

1. der Name des Urhebers, der Tag und der Ort seiner Geburt und, wenn der Urheber verstorben ist, das Sterbejahr; ist das Werk unter einem Decknamen veröffentlicht, so ist auch der Deckname anzugeben;
2. der Titel unter dem das Werk veröffentlicht ist, oder, wenn das Werk ohne Titel veröffentlicht ist, eine sonstige Bezeichnung des Werkes; ist das Werk erschienen, so ist auch der Verlag anzugeben;
3. der Zeitpunkt und die Form der ersten Veröffentlichung des Werkes.

II. Auf Verlangen des Antragstellers wird ein *Eintragungsschein* ausgestellt (§ 4 WerkeRegV).

III. Die Eintragung wird im *Bundesanzeiger öffentlich bekannt gemacht* (§ 138 Absatz 3 Satz 1 UrhG).

D. Kosten der Eintragung

I. Für das Verfahren zur Eintragung in das Register anonymer und pseudonymer Werke werden gemäß § 5 WerkeRegV derzeit folgende **Kosten** erhoben:

1. Für das erste Werk..... 12,-- Euro
2. Bei mehreren Werken, deren Eintragung gleichzeitig beantragt wird
   - für das erste Werk..... 12,-- Euro
   - für das zweite bis zehnte Werk je ..... 5,-- Euro
   - ab dem elften Werk je ..... 2,-- Euro

II. Hinzu kommen die tatsächlichen Kosten für die Bekanntmachung im Bundesanzeiger (§ 138 Absatz 5 Nr. 2 UrhG in Verbindung mit §§ 1 und 2 der Verordnung über Verwaltungskosten beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMAVwKostV) mit Gebühren Nr. 302 340). Die Kosten für die Bekanntmachung im Bundesanzeiger sind im Voraus zu entrichten (§ 138 Absatz 3 Satz 2 UrhG). Falls ein Eintragungsschein gewünscht wird, betragen die Kosten hierfür 15,-- EUR (§ 138 Absatz 5 Nr. 2 UrhG in Verbindung mit §§ 1 und 2 DPMAVwKostV mit Gebühren Nr. 301 110).

III. Das Deutsche Patent- und Markenamt kann die Zahlung eines Kostenvorschusses verlangen und die Vornahme der Amtshandlung von der Zahlung oder Sicherstellung des Vorschusses abhängig machen (§ 138 Absatz 5 Nr. 2 UrhG in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Satz 1 DPMAVwKostV). Der Antrag auf Eintragung in das Register anonymer und pseudonymer Werke gilt als zurückgenommen, wenn der geforderte Kostenvorschuss nicht innerhalb der vom Deutschen Patent- und Markenamt gesetzten Frist gezahlt wird (§ 138 Absatz 5 Nr. 2 UrhG in Verbindung mit § 8 Absatz 1 DPMAVwKostV).

Haben Sie noch *Fragen?* Dann wenden Sie sich bitte an:

Auskunftsstelle des Deutschen Patent- und Markenamts in München

Telefon: +49 89 2195-3402

Rechtsabteilung des Deutschen Patent- und Markenamts in München,

Referat Staatsaufsicht über Verwertungsgesellschaften und Urheberrecht

Telefon: +49 89 2195-3907 oder +49 89 2195-3891